



Information und Merkblatt zur ambulanten Behandlung

Rechtliche Voraussetzung

Das Gericht hat den Vollzug der Strafe zugunsten einer **ambulanten Behandlung** aufgeschoben und eine entsprechende Behandlung angeordnet. Voraussetzung dafür ist, dass die verurteilte Person psychisch schwer gestört oder von Suchtstoffen abhängig ist und die Straftat damit zusammenhängt. Ebenfalls Voraussetzung für den Strafaufschub ist, dass mit der ambulanten Behandlung der Gefahr weiterer mit dem Zustand der verurteilten Person im Zusammenhang stehender Straftaten begegnet werden kann. Die Bewährungshilfe St.Gallen klärt mit der verurteilten Person, bei welcher therapeutischen Fachstelle oder Fachperson die ambulante Behandlung durchgeführt wird.

Die verurteilte Person soll mit Hilfe einer geeigneten ambulanten Behandlung befähigt werden, zukünftig deliktfrei zu leben. Die zuständige Behörde kann verfügen, dass die verurteilte Person **vorübergehend stationär behandelt** wird, wenn dies zur **Einleitung der ambulanten Behandlung** notwendig ist (Art. 63 Abs. 3 StGB). Die stationäre Behandlung darf insgesamt nicht länger als zwei Monate dauern. Sollte zur Einleitung der ambulanten Behandlung eine vorübergehende stationäre Behandlung nötig sein, so ist dies der Bewährungshilfe St.Gallen mit einem Bericht mitzuteilen. Sie informiert die zuständige Stelle und stellt Antrag.

Für die korrekte Umsetzung und Einhaltung der angeordneten ambulanten Behandlung, die in einer Behandlungsvereinbarung präzisiert festgehalten wird, ist **die verurteilte Person** verantwortlich. Die Kosten der ambulanten oder stationären Behandlung trägt subsidiär das Amt für Justizvollzug St.Gallen, sofern die Krankenversicherung nicht dafür aufkommt.

Die Bewährungshilfe St.Gallen hat den Auftrag, die Einhaltung der ambulanten Behandlung regelmässig zu kontrollieren.

Voraussetzung und Grundlage für die Durchführung der ambulanten Behandlung

Für die fachliche Durchführung von ambulanten Behandlungen kommen nur die von der Bewährungshilfe St.Gallen empfohlenen und vom Gesundheitsdepartement des Kantons St.Gallen anerkannten Fachstellen, Ärzte und Therapeuten in Frage. Wird die Behandlung in einem anderen Kanton durchgeführt, ist eine Anerkennung durch die dort zuständige Behörde notwendig. Die mit der verurteilten Person und der durchführenden Fachperson erstellte Behandlungsvereinbarung hat folgendes zu beinhalten:

- Informationsgrundlagen für die Behandlung wie Urteil, Gutachten, Risikoabklärung
- Beginn der Behandlung
- Formales Behandlungssetting (Frequenz und Dauer der Konsultationen)
- Diagnostische Einschätzungen bei Behandlungsbeginn
- Deliktrelevante Problembereiche und Ziele der Behandlung
- Andere, nicht deliktrelevante Problembereiche und Ziele
- allfällige Kontrollen der durchführenden Stelle oder auf deren Veranlassung hin (z. B. Urinproben, Kontrolle von Blutwerten etc.)
- Einbezug von Dritten (Familie, Arbeitgeber, andere Fachstellen etc.)
- weitere Abmachungen
- Kriterien, woran erkennbar ist, dass Fortschritte in der Behandlung erfolgt sind und das Behandlungsziel schliesslich erreicht bzw. das Rückfallrisiko gesenkt ist
- Gründe für eine Änderung des Behandlungszieles, den Unter- oder Abbruch der Behandlung
- Orientierung und Berichterstattung an die Bewährungshilfe St.Gallen als Kontrollbehörde



Kontrolle

Die Bewährungshilfe St.Gallen überwacht und kontrolliert die Einhaltung von ambulanten Behandlungen, wenn sich die verurteilte Person in Freiheit befindet gemäss der Verordnung über die Bewährungshilfe, Art. 4 Abs. 1 Bst. b (sGS 962.17).

Die reguläre Kontrolle erfolgt mindestens alle vier Monate. Die mit der ambulanten Behandlung betraute Fachperson oder Fachstelle (Arzt, Psychiater, Psychotherapeut, Sozialpsychiatrische Beratungsstelle etc.) erhält zu diesem Zweck ein entsprechendes Formular zur Beantwortung und gibt über die Einhaltung der angeordneten ambulanten Behandlung Auskunft.

Überprüfung

Nach Beginn der Behandlung prüft die zuständige Stelle mindestens einmal jährlich, ob die ambulante Behandlung fortzusetzen oder aufzuheben ist. Dafür wird zu gegebener Zeit ein Bericht angefordert, der auch Auskunft zu den deliktrelevanten Problembereichen geben soll.

Ist die ambulante Behandlung nicht mehr zweckmässig oder ist dadurch keine weitere Entwicklung mehr zu erwarten, so kann auf Antrag der behandelnden Fachperson / Fachstelle die Beendigung der Behandlung erfolgen (Verlaufsbericht und Begründung erforderlich).

Abschluss und Beendigung der ambulanten Behandlung

Nach Abschluss der ambulanten Behandlung ist über deren Verlauf zu berichten und anzugeben, welche Ziele erreicht wurden bzw. wo noch Defizite bestehen und wie die Gefahr von Rückfällen und neuen Straftaten eingeschätzt wird. Die zuständige Behörde hebt die ambulante Behandlung gemäss Art. 63a Abs.2 StGB auf.

Zusammenarbeit/Informationsaustausch

Die Bewährungshilfe St.Gallen stellt der behandelnden Fachperson alle vorhandenen relevanten Grundlagen für die Behandlung zur Verfügung. Zu Beginn und im Verlauf der ambulanten Behandlung können bei Bedarf gemeinsame Besprechungen mit der Bewährungshilfe St.Gallen stattfinden. Die Bewährungshilfe St.Gallen ist auf die direkte Mitteilung der behandelnden Fachperson angewiesen. Falls nötig wird sie die verurteilte Person zur besseren Einhaltung der Termine oder anderer Auflagen auffordern. Sie ist auf diese Weise bestrebt, eine den Erfordernissen entsprechende ambulante Behandlung zu unterstützen.

Bei Schwierigkeiten in der Einhaltung der ambulanten Behandlung oder bei notwendigen zusätzlichen Massnahmen, informiert die Bewährungshilfe St.Gallen die zuständige Behörde des Sicherheits- und Justizdepartementes, die über das weitere Vorgehen entscheidet.

Wir bitten Sie, die beigelegte Behandlungsvereinbarung mit der verurteilten Person zusammen auszufüllen und der Bewährungshilfe St.Gallen möglichst mit Beginn der Behandlung ein unterzeichnetes Exemplar zuzustellen. Mit Unterzeichnung der Behandlungsvereinbarung nimmt die verurteilte Person gleichzeitig Kenntnis über die Berichterstattung an unsere Stelle (siehe Art. 63a Abs. 1 und Art. 95 Abs. 1 StGB).

Bei Fragen oder Unklarheiten wenden Sie sich bitte an die Bewährungshilfe St.Gallen.

Art. 63 StGB

- Voraussetzungen und Vollzug
- 1 Ist der Täter psychisch schwer gestört, ist er von Suchtstoffen oder in anderer Weise abhängig, so kann das Gericht anordnen, dass er nicht stationär, sondern ambulant behandelt wird, wenn:
 - a) der Täter eine mit Strafe bedrohte Tat verübt, die mit seinem Zustand in Zusammenhang steht; und
 - b) zu erwarten ist, dadurch lasse sich der Gefahr weiterer mit dem Zustand des Täters in Zusammenhang stehender Taten begegnen.
 - 2 Das Gericht kann den Vollzug einer zugleich ausgesprochenen unbedingten Freiheitsstrafe, einer durch Widerruf vollziehbar erklärten Freiheitsstrafe sowie einer durch Rückversetzung vollziehbar gewordenen Reststrafe zu Gunsten einer ambulanten Behandlung aufschieben, um der Art der Behandlung Rechnung zu tragen. Es kann für die Dauer der Behandlung Bewährungshilfe anordnen und Weisungen erteilen.
 - 3 Die zuständige Behörde kann verfügen, dass der Täter vorübergehend stationär behandelt wird, wenn dies zur Einleitung der ambulanten Behandlung geboten ist. Die stationäre Behandlung darf insgesamt nicht länger als zwei Monate dauern.
 - 4 Die ambulante Behandlung darf in der Regel nicht länger als 5 Jahre dauern. Erscheint bei Erreichen der Höchstdauer eine Fortführung der ambulanten Behandlung notwendig, um der Gefahr weiterer mit einer psychischen Störung in Zusammenhang stehender Verbrechen und Vergehen zu begegnen, so kann das Gericht auf Antrag der Vollzugsbehörde die Behandlung um jeweils 1 bis 5 Jahre verlängern.

Art. 63a StGB

- Aufhebung der Massnahme
- 1 Die zuständige Behörde prüft mindestens einmal jährlich, ob die ambulante Behandlung fortzusetzen oder aufzuheben ist. Sie hört vorher den Täter an und holt einen Bericht des Therapeuten ein.
 - 2 Die ambulante Behandlung wird durch die zuständige Behörde aufgehoben, wenn:
 - a) sie erfolgreich abgeschlossen wurde;
 - b) deren Fortführung als aussichtslos erscheint; oder
 - c) die gesetzliche Höchstdauer für die Behandlung von Alkohol-, Betäubungsmittel- oder Arzneimittelabhängigen erreicht ist.